

Aggression gegen die Ukraine Völkerstrafrechtliche Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene*

Von Dr. Astrid Reisinger Coracini, Wien**

Seit Anfang 2014 ist die Ukraine Ziel der Anwendung von Waffengewalt. Diese bewaffneten Angriffe gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine stellen als Aggressionshandlungen nicht nur schwere Verletzungen des Völkerrechts dar, sondern begründen auch individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob und inwieweit die Urheber der Aggression gegen die Ukraine vor nationalen Gerichten (völker-)strafrechtlich verfolgt werden können.

I. Einordnung und Diskurskritik

Der „Angriffskrieg“ gegen die Ukraine dominiert seit seiner Eskalation durch den Einfall russischer Streitkräfte, den massiven Beschuss von Zielen auf dem gesamten ukrainischen Staatsgebiet, sowie der versuchten Einnahme der ukrainischen Hauptstadt Kiew ab 24. Februar 2022 den öffentlichen Diskurs. Dabei fällt auf, dass nicht nur die mediale, sondern teilweise auch die völker(straf)rechtliche Diskussion sehr – und letztlich zu – eng gefasst ist. Zur besseren Verortung sollen daher drei berechtigte Bemerkungen dem eigentlichen Thema, Optionen zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf nationaler Ebene, vorangestellt werden.

1. Der Beginn

Die „Angriffshandlungen“ gegen die Ukraine, und damit möchte ich von der überholten „Kriegs“-Terminologie der Zwischenkriegszeit zum Gewaltbegriff der Satzung der Vereinten Nationen (VN) übergehen,¹ begannen nicht im Februar 2022, sondern im Februar 2014. Am 1. April 2014 verabschiedete die Vollversammlung der VN Resolution 69/262 über die territoriale Integrität der Ukraine.² Darin bekennt sich die Vollversammlung zur „Souveränität, politischen Un-

abhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen“ (Abs. 1) und bestätigt die völkerrechtliche Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit des in der Autonomen Republik der Krim am 16. März 2014 abgehaltenen Referendums (Abs. 5 und 6). Eine klare Verurteilung der Geschehnisse als Verletzung des Gewaltverbots bzw. als Aggressionshandlung unterbleibt jedoch. Deutlichere Worte fand bereits damals die Parlamentarische Versammlung des Europarats, welche die Autorisierung der Anwendung von Waffengewalt gegen die Ukraine durch das russische Parlament, die militärischen Angriffshandlungen der Russischen Föderation und die Einverleibung der Krim als klare Verletzung des Völkerrechts auf das Schärfste verurteilte.³

Der Zeitpunkt Februar 2014 als Beginn der Aggression scheint zwar grundsätzlich präsent, wird jedoch vom ungleich intensiveren Angriff im Februar 2022 überschattet. Dies wird u.a. auch in den Resolutionen der 11. Dringlichkeitssitzung der Vollversammlung gemäß der Uniting for Peace Resolution deutlich.⁴ Ungewöhnlich schnell findet die Vollversammlung bereits am 1. März 2022 ungewöhnlich deutliche Worte: „Deplores in the strongest terms the aggression by the Russian Federation against Ukraine in violation of Article 2 (4) of the Charter“.⁵ Die Vollversammlung bekräftigt ihr Bekenntnis

* Der Beitrag gibt die ungekürzte Fassung eines am 5.6.2022 vor dem Arbeitskreis Völkerstrafrecht in Berlin gehaltenen Vortrags der *Verfasserin* wieder. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten und um weiterführende Fußnoten ergänzt.

** Die *Verfasserin* ist Universitätsassistentin (post-doc) an der Abteilung Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien.

¹ Vgl. „threat or use of force“ bzw. „Drohung mit Gewalt“ oder „Gewaltanwendung“, Art. 2 Abs. 4; „act of aggression“ bzw. „Angriffshandlung“, Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN).

² „Territorial integrity of Ukraine“, VN-Vollversammlung, Resolution 68/262 v. 1.4.2014, A/RES/68/262; die Annahme erfolgte per Abstimmung mit einer Mehrheit von 100 Stimmen (bei elf Gegenstimmen [Armenien, Belarus, Bolivien, Cuba, Nicaragua, Nordkorea, Russische Föderation, Sudan, Syrien, Venezuela, Zimbabwe], 58 Stimmenthaltungen und 24 Nichtwählenden), vgl. die Zusammenfassung des Abstimmungsergebnisses unter <https://digitallibrary.un.org/record/767565?ln=en> (1.12.2022).

³ Parlamentarische Versammlung des Europarats, Recent developments in Ukraine: threats to the functioning of democratic institutions, Resolution 1988 (2014), Abs. 14: „The Assembly strongly condemns the authorisation of the Parliament of the Russian Federation to use military force in Ukraine, the Russian military aggression and the subsequent annexation of Crimea, which is in clear violation of international law, including the Charter of the United Nations, the Helsinki Final Act of the OSCE and the Statute and basic principles of the Council of Europe.“, abrufbar unter <https://pace.coe.int/en/files/20873/html> (1.12.2022).

⁴ Auf Ersuchen der Ukraine beschloss der Sicherheitsrat der VN am 27.2.2022 die Einberufung einer solchen Dringlichkeitssitzung, vgl. Sicherheitsrat der VN, Resolution 2623 (2022), abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N22/271/32/PDF/N2227132.pdf?OpenElement> (1.12.2022). Der „Uniting for Peace-Mechanismus“ sieht die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung der Vollversammlung (durch den Sicherheitsrat bzw. die Vollversammlung der VN) vor, wenn der Sicherheitsrat durch die Ausübung eines Vetorechts eines seiner ständigen Mitglieder in der Ausübung seiner primären Zuständigkeit über den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gehindert ist, vgl. VN-Vollversammlung, Resolution 377 (V), 1950, A/RES/5/377, abrufbar unter <http://www.un-documents.net/a5r377.htm> (1.12.2022).

⁵ „Aggression against Ukraine“, VN-Vollversammlung, Resolution A/ES-11/1 v. 1.3.2022, Nr. 2, abrufbar unter

zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und verlangt die sofortige Beendigung der Anwendung von Waffengewalt und den Rückzug russischer Truppen.⁶ Ebenso verurteilt sie die russische Anerkennung der Unabhängigkeit der ukrainischen Verwaltungsgebiete Donetsk und Luhansk als „violation of the territorial integrity and sovereignty of Ukraine and inconsistent with the principles of the Charter“ und verlangt deren sofortige Rücknahme.⁷ In diesem Sinne verurteilt die Vollversammlung in der Folge auch die Organisation rechtswidriger „sogenannter“ Referenda auf und über den Status ukrainischen Staatsgebiets, die „versuchte rechtswidrige Annexion“ der Regionen Donetsk, Kherson, Luhansk and Zaporizhzhia und bestätigt deren Rechtsunwirksamkeit.⁸ Über die Annexion und fortbestehende Einverleibung der Krim schweigt die Vollversammlung.

Angesichts der vergleichsweise stärkeren Reaktion der Staatengemeinschaft auf die Geschehnisse des Jahres 2022 und die fehlende Rezeption des Status der Krim in den Resolutionen der 11. Dringlichkeitssitzung soll hier ein eindringliches Plädoyer für eine Gesamtschau der Ereignisse erfolgen.

Bereits 2014 hat die Russische Föderation Waffengewalt gegen die Ukraine i.S.v. Art. 1 der Definition der Aggression der Vollversammlung der VN (Aggressionsdefinition)⁹ bzw. Art. 8bis Abs. 2 des Rom-Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGHSt)¹⁰ angewendet, „die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politi-

sche Unabhängigkeit [...] gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist“. Zumindest zwei, wenn nicht drei, der in Art. 3 der Aggressionsdefinition bzw. Art. 8bis Abs. 2 IStGHSt beispielhaft angeführten Aggressionshandlungen wurden verwirklicht.¹¹ Dies betrifft die zahlenmäßige Überschreitung des im Vertrag über die Schwarzmeerflotte festgesetzten russischen Truppenkontingents auf der Krim sowie deren vertragswidrigen Einsatz, was als Verstoß gegen Art. 3 lit. e der Aggressionsdefinition bzw. Art. 8bis Abs. 2 lit. e IStGHSt zu werten ist.¹² Die Operation russischer Streitkräfte auf der Krim¹³ und die völkerrechtsrechtswidrige Annexion der ukrainischen Schwarzmeerhalbinsel spiegeln sich in Art. 3 lit. a der Aggressionsdefinition bzw. Art. 8bis Abs. 2 lit. a IStGHSt wider.¹⁴ Hinsichtlich der engen Verbindung bewaffneter Verbände in der Ostukraine zur Russischen Föderation stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit diesbezüglich die Aggressionshandlung des Entsendens bewaffneter Banden oder Söldner gem. Art. 3 lit. g der Aggressionsdefinition bzw. Art. 8bis Abs. 2 lit. g IStGHSt verwirklicht wurde.¹⁵ Im kürzlich ergangenen Urteil im Fall des Abschusses von Flug MH 17, erkannte die erstinstanzliche Rechtbank in Den Haag, dass bereits ab April 2014 aufgrund der engen Verbindung der bewaffneten Gruppen mit Moskau

¹¹ An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass mit den Geschehnissen des Jahres 2022 von der Erfüllung sämtlicher Aggressionshandlungen ausgegangen werden kann. Vgl. dazu Open Society Justice Initiative, Model Indictment for the Crime of Aggression Committed against Ukraine v. Mai 2022, abrufbar unter

<https://www.justiceinitiative.org/publications/model-indictment-for-the-crime-of-aggression-committed-against-ukraine> (1.12.2022).

¹² „[D]er Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus [...]“, Art. 8bis Abs. 2 lit. e IStGHSt.

¹³ Zur Zuordnung der oftmals als „grüne Männer“ bezeichneten russischen Spezialkräfte vgl. z.B. *Reeves/Wallace*, *International Law Studies* 91 (2015), 361.

¹⁴ „[D]ie Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben [...]“, Art. 8bis Abs. 2 lit. a IStGHSt.

¹⁵ „[D]as Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder seine wesentliche Beteiligung daran [...]“, Art. 8bis Abs. 2 lit. g IStGHSt.

[https://daccess-](https://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/RES/ES-11/1&Lang=E)

[ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/RES/ES-11/1&Lang=E](https://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/RES/ES-11/1&Lang=E) (1.12.2022); die Annahme erfolgte per Abstimmung mit einer Mehrheit von 141 Stimmen (bei fünf Gegenstimmen [Belarus, Eritrea, Nord-Korea, Russische Föderation, Syrien] und 35 Stimmenthaltungen), vgl. A/ES-11/PV.5 v. 2.3.2022, S. 14 f.

⁶ VN-Vollversammlung, Resolution A/ES-11/1 v. 1.3.2022, Nr. 1, 3 und 4.

⁷ VN-Vollversammlung, Resolution A/ES-11/1 v. 1.3.2022, Nr. 5 und 6.

⁸ „Territorial integrity of Ukraine: defending the principles of the Charter of the United Nations“, VN-Vollversammlung, Resolution A/ES-11/4 v. 7.10.2022, Nr. 2 und 3, abrufbar unter

<https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=A%2FES-11%2F14&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False> (1.12.2022); die Annahme erfolgte per Abstimmung mit einer Mehrheit von 143 Stimmen (bei fünf Gegenstimmen [Belarus, Nikaragua, Nord-Korea, Russische Föderation, Syrien] und 35 Stimmenthaltungen), vgl. A/ES-11/PV.14 v. 13.10.2022, S. 14 f.

⁹ „Definition of Aggression“, VN-Vollversammlung, Resolution 3314 (XXIX) v. 14.12.1974, abrufbar unter

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement> (1.12.2022).

¹⁰ 2187 United Nations Treaty Series 3; öBGBI. III Nr. 180/2022 i.d.F. öBGBI. III Nr. 53/2005.

von einer „overall control“ der Russischen Föderation und dementsprechend von einem internationalen bewaffneten Konflikt in der Ostukraine auszugehen sei.¹⁶ Gleichzeitig versagte das Gericht den Mitgliedern der bewaffneten Gruppe – mangels offizieller Anerkennung durch Moskau – Kombattantenstatus. Das Urteil, das sich zuständigkeitskonform nicht mit Fragen der Verletzung des *ius ad bellum* beschäftigte, lässt demnach offen, inwieweit die enge Verbindung der bewaffneten Gruppen mit Moskau auch eine Zurechnung der Gewaltanwendung durch die bewaffneten Gruppen als staatliche Handlung der Russischen Föderation auf Grundlage des im Recht der Staatenverantwortlichkeit anzuwendenden „effective control“ Standards zulassen würde.¹⁷

Als Dauerdelikte im Sinne der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit und des Völkerstrafrechts bestehen diese, teils 2014, teils 2022 begangenen, schweren Verletzungen des Völkerrechts fort, und zwar so lange, bis der völkerrechtskonforme Zustand der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Ukraine wiederhergestellt ist. Eine Konzentration der Aufmerksamkeit auf die Geschehnisse des Jahres 2022 wirkt sich negativ auf die wahrgenommene Schwere und andauernde Natur der Völkerrechtsverletzungen durch die rechtswidrige Annexion der Krim aus, die zudem als Wurzel der Eskalation im Jahr 2022 anzusehen ist. Eine solche Schiefelage würde zudem die Erkenntnis notwendiger Zusammenhänge innerhalb dieser seit 2014 bestehenden Gesamtsituation¹⁸ erschweren.

2. Aggressor(en)

In Hinblick auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Urheber der Aggression gegen die Ukraine fokussiert der Diskurs sich sehr stark auf Aggressionshandlungen, die von der Russischen Föderation vorgenommen wurden. Das ist verständlich, zumal die Aggression in ihrer Planung, Vorbereitung und Lenkung seit 2014 primär von der Russischen Föderation ausgeht und dieser auch zurechenbar ist.

Dies soll jedoch nicht die Kooperation von Belarus in der Eskalationsphase ab Februar 2022 überdecken. So verurteilt auch die Vollversammlung in ihrer ersten Dringlichkeitssitzung zur Ukraine „the involvement of Belarus in this unlawful use of force against Ukraine, and calls upon it to abide by its international obligations“.¹⁹ Diese Formulierung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Handlungen

von Belarus nicht nur als Beihilfe zu einer schweren Verletzung einer zwingenden Norm des Völkerrechts gemäß den Regeln der Staatenverantwortlichkeit zu bewerten ist.²⁰ Die Erlaubnis zur Nutzung staatlichen Hoheitsgebiets durch einen anderen Staat für Aggressionshandlungen gegen einen Drittstaat stellt gem. Art. 3 lit. f der Aggressionsdefinition und Art. 8*bis* Abs. 2 lit. f IStGHSt eine selbstständige Aggressionshandlung dar, die auch individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.²¹ In diesem Sinne hat Belarus nicht nur an russischen Aggressionshandlungen mitgewirkt, sondern auch selbst Aggressionshandlungen vorgenommen.

Zuletzt wirft die deutliche Verurteilung der völkerrechtswidrigen Aggression gegen die Ukraine auch Fragen der Verantwortlichkeit von Drittstaaten für Unterstützungshandlungen auf Seiten der Russischen Föderation bzw. Belarus, insbesondere in Form von Waffenlieferungen, auf.²²

3. Täter

Auch hinsichtlich der Frage verantwortlicher Einzelpersonen für die Aggression gegen die Ukraine ist der Diskurs stark verkürzt, ist er doch oftmals auf die Person des Präsidenten der Russischen Föderation, Vladimir Putin, zugespielt. Dies gilt nicht nur für den allgemeinen Diskurs über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression, sondern auch für die Diskussion über die Errichtung eines internationalen Sondertribunals zur Ahndung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine.²³

²⁰ Vgl. Art. 16 und 40 ff., Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Report of the International Law Commission at its fifty-third session, 2001, A/56/10.

²¹ „[D]as Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen [...]“, Art. 8*bis* Abs. 2 lit. f IStGHSt.

²² Vgl. z.B. *Hamilton*, EJIL:talk! v. 23.11.2022, abrufbar unter

<https://www.ejiltalk.org/corporate-accountability-and-iranian-drones-in-the-ukraine-war-could-sanctions-lead-to-prosecutions-for-international-crimes/> (1.12.2022).

²³ So sprach sich etwa Richter Christine van den Wyngaert im Rahmen einer Konferenz des Asser Institutes am 14.11.2022 abwertend gegen die Errichtung eines „Putin-Tribunals“ aus. Zur Errichtung einer Sonderzuständigkeit vgl. z.B. Annex to the letter dated 12 August 2022 from the representatives of Latvia, Liechtenstein and Ukraine to the United Nations addressed to the Secretary-General, Yale Club Roundtable: A Special Tribunal for the Crime of Aggression Recommended by the UN General Assembly?, A/ES-11/7-S/2022/616 v. 17.8.2022, abrufbar unter

<https://www.justsecurity.org/wp-content/uploads/2022/09/UNSC-Letter-12-August-2022.pdf> (1.12.2022); siehe auch die Beiträge der Just Security Serie „Prosecuting the Crime of Aggression Against Ukraine“, abrufbar unter

¹⁶ Abschrift der mündlichen Urteilsverkündung (Transcript of the MH17 judgment hearing) v. 17.11.2022, abrufbar unter <https://www.courtmh17.com/en/news/2022/transcript-of-the-mh17-judgment-hearing.html> (1.12.2022).

¹⁷ Zur Diskrepanz der Zurechnungsstandards vgl. z.B. *Cassese*, European Journal of International Law 18 (2007), 649.

¹⁸ Eine Gesamtbetrachtung der Situation in der Ukraine würde sich auch in Hinblick auf die vom IStGH zu untersuchende Situation „Alleged crimes committed in the context of situation in Ukraine since 21 November 2013“ (ICC-01/22) anbieten, vgl.

<https://www.icc-cpi.int/ukraine> (1.12.2022).

¹⁹ VN-Vollversammlung, Resolution A/ES-11/1 v. 1.3.2022, Nr. 10.

Das Verbrechen der Aggression ist ein Sonderdelikt. Als Täter kommt nur eine Person in einer Führungsposition in Frage, insbesondere eine Person, „die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“.²⁴ Demensprechend ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Strafnorm, dass der Täterkreis des Verbrechens der Aggression zwar eingegrenzt ist, jedoch über die Ebene des Staatsoberhauptes, sogar über die Regierungsebene hinausreicht. Verwiesen sei hier insbesondere auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der militärischen Führung eines Staates.²⁵ Zudem beruht die Tatbestandsbeschreibung nicht auf der (Staats-)Organeigenschaft des Täters. Angesichts der Anklage führender Industrieller für Verbrechen gegen den Frieden wurde auch in den travaux préparatoires zu Art. 8*bis* IStGHSt die strafrechtliche Verantwortung von Privatpersonen bewusst nicht ausgeschlossen.²⁶

Mit diesen Vorüberlegungen zum allgemeinen Diskurs darf ich mich nun meinem eigentlichen Thema der völkerstrafrechtlichen Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene zuwenden. Angesichts der Fülle der anzusprechenden Themen, deren detaillierte Diskussion jeweils eigenständiger Beiträge bedürfte, muss sich der folgende Abschnitt mit dem Anspruch der Darstellung eines Überblicks mit beispielhaften Verweisen auf die staatliche Praxis begnügen.

II. Materielle Umsetzungsgesetzgebung

Völkerstraftaten zeichnen sich nach herrschender Lehre dadurch aus, dass die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person sich direkt aus dem Völkerrecht ergibt.²⁷ Sie besteht unabhängig von der Strafbarkeit nach nationalem Recht. Demnach stellt eine unmittelbare Durchsetzung des Völker(straf)rechts auch bei Fehlen einer nationalen Strafnorm keine Verletzung des menschenrechtlich verbürgten Rückwirkungsverbots dar.²⁸ Dies gilt für alle Völkerstraftaten, einschließlich des Verbrechens der Aggression.

Soweit die Völker(straf)rechtsdogmatik. In der Praxis stehen einer direkten Durchsetzung des Völkerrechts oft verfassungsrechtlich enger gefasste Ausformungen des Legalitätsprinzips, insbesondere im Sinne des Erfordernisses einer *lex scripta*, im Wege. Die Umsetzung der völkerrechtlichen Norm in nationales Strafrecht bleibt daher gerade im kontinentaleuropäischen und lateinamerikanischen Raum oft fakti-

<https://www.justsecurity.org/tag/u-n-general-assembly-and-international-criminal-tribunal-for-aggression-against-ukraine/> (1.12.2022).

²⁴ Art. 8*bis* Abs. 1 IStGHSt, § 321(k) öStGB, § 13 Abs. 4 VStGB.

²⁵ Vgl. z.B. *McDougall*, *The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court*, 2. Aufl. 2021, S. 214 ff.

²⁶ Vgl. dazu auch *Hajdin*, *American Journal of International Law* 116 (2022), 788.

²⁷ Für viele *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, Rn. 81 ff.

²⁸ Art. 11 Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Art. 15 Abs. 1 IPbPR; Art. 7 EMRK; dazu im Detail *Reisinger Coracini*, in: *Binder/Nowak/Hofbauer/Janig* (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Human Rights*, Bd. 2, 2022, S. 198 (201 ff.).

sche Voraussetzung für die Verfolgung von Völkerstraftaten auf nationaler Ebene.

Die nationale Umsetzung des Völkerstrafrechts hat sich im Zuge der Errichtung des IStGH massiv verbessert, auch wenn sie weiterhin nicht flächendeckend erfolgt.²⁹ Die nationale Umsetzung des Verbrechens der Aggression hingegen hinkt der allgemeinen Umsetzung von Völkerstraftaten bedauerlicherweise hinterher. Das mag einerseits der zeitlich verzögerten Definition des Verbrechens für das IStGHSt geschuldet sein.³⁰ Einige (wenige) Staaten vertreten zudem die Auffassung, dass das Verbrechen der Aggression primär von internationalen Gerichten verfolgt werden sollte, wie das etwa die Schweiz im Zusammenhang mit der Ratifikation der Kampala-Änderungen verlautbart hat.³¹ Auswirkungen dürfte in diesem Zusammenhang aber auch das angespannte Verhältnis der organisierten Zivilgesellschaft, einschließlich der NGO-Koalition für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, zum Verbrechen der Aggression gehabt haben. Umsetzungskampagnen und legislative Unterstützungsleistungen waren stark von NGOs dominiert, die das Verbrechen der Aggression bis zum 24. Februar 2022 (und teilweise

²⁹ Vgl. z.B. National Implementing Legislation Database (NILD) of the International Criminal Court (ICC) Statute, verfügbar über ICC Legal Tools; *Bekou*, in: *Jalloh/Bantekas* (Hrsg.), *The International Criminal Court and Africa*, 2017, S. 272.

³⁰ Trotz Verankerung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression mit Annahme des Statuts im Jahr 1998 (Art. 5 Abs. 1 IStGHSt) konnte der IStGH diese Zuständigkeit gem. Art. 5 Abs. 2 IStGHSt erst mit Annahme einer Aggressionsbestimmung ausüben. Diese Voraussetzung war zwar mit Annahme der Kampala-Beschlüsse im Jahr 2010 erfüllt (Resolution RC/Res.6 v. 11.6.2010, abrufbar unter <https://treaties.un.org/doc/source/docs/RC-Res.6-ENG.pdf> [1.12.2022]), allerdings sahen diese Beschlüsse eine weitere Legisvakanz bis zu einem weiteren Aktivierungsbeschluss vor, der von der Vertragsstaatenversammlung 2017 mit Wirkung vom 1. Juli 2018 angenommen wurde (Resolution ICC-ASP/16/Res 5 v. 14.12.2017, abrufbar unter https://asp.icc-cpi.int/sites/asp/files/asp_docs/Resolutions/ASP16/ICC-ASP-16-Res5-ENG.pdf [1.12.2022]).

³¹ Botschaft zur Genehmigung der Änderungen des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend das Verbrechen der Aggression und die Kriegsverbrechen v. 19.2.2014, 14.021, BBl. 2014, S. 2045 (2047). Diese Grundsatzenscheidung könnte allerdings geändert werden. Am 27.9.2022 beschloss der schweizerische Ständerat, den Bundesrat zu beauftragen, „eine Botschaft über die Übernahme des Verbrechens der Aggression in das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten“, vgl. Antrag 22.3362 v. 18.3.2022, abrufbar unter

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223362> (1.12.2022).

darüber hinaus) im besten Fall ignoriert haben, sofern sie nicht aktiv dagegen aufgetreten sind.³²

Nichtsdestotrotz findet sich das Verbrechen der Aggression in über 40 nationalen Strafgesetzen.³³ Es soll hier nicht im Detail auf einzelne Ausformungen nationaler Tatbestände eingegangen werden. Neben Staaten, die v.a. öffentliche Aufrufe zur zwischenstaatlichen Gewalt und Kriegspropaganda unter Strafe stellen, zeigen sich in Hinblick auf die Tatbestandsmäßigkeit von Aggressionshandlungen deutlich zwei Grundformen nationaler Bestimmungen: einerseits Tatbestände älteren Datums, die sich an der Definition der Verbrechen gegen den Frieden der Nachkriegsprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg orientieren und die teilweise noch in den 1990er Jahren in der Folge des Zusammenbruchs der Sowjetunion Eingang in nationale Strafgesetze fanden;³⁴ andererseits Tatbestände jüngeren Datums, die die Definition des Verbrechens gegen die Aggression des IStGHSt als neuen Standard domestizieren.³⁵

Die Ukraine³⁶, die Russische Föderation³⁷ und Belarus³⁸, die drei an der Situation in der Ukraine direkt beteiligten

³² Zur ablehnenden Haltung transnationaler Menschenrechts-NGOs, vgl. z.B. *Schabas*, in: Kreß/Barriga (Hrsg), *The Crime of Aggression – A Commentary*, 2016, S. 351 (357 ff.). Neben lokalen Experten, haben alleine Parliamentarians for Global Action und das Global Institute for the Crime of Aggression die nationale Umsetzung des Verbrechens der Aggression vorangetrieben.

³³ *Reisinger Coracini*, in: Kreß/Barriga (Hrsg), *The Crime of Aggression – A Commentary*, 2016, S. 1038 (1038). Dazu kommen zwischenzeitlich u.a. Afghanistan, Peru und Schweden. Vgl. z.B. *Hartig*, *Journal of International Criminal Justice* 17 (2019), 485.

³⁴ Vgl. z.B. Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Tadschikistan, Russische Föderation, Ukraine, Usbekistan; vgl. dazu *Reisinger Coracini* (Fn. 33), S. 1055 ff.

³⁵ Vgl. z.B. Afghanistan, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Peru, Samoa, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik; vgl. dazu *Reisinger Coracini* (Fn. 33), S. 1040 ff., und weitere Information in Fn. 33.

³⁶ Art. 437 des ukrainischen StGB („Planning, Preparation and Waging of an Aggressive War“) lautet: (1) Planning, preparation or waging of an aggressive war or armed conflict, or conspiring for any such purposes – shall be punishable by imprisonment for a term of seven to twelve years. (2) Conducting an aggressive war or aggressive military operations – shall be punishable by imprisonment for a term of ten to fifteen years.

³⁷ Art. 353 des russischen StGB („Planning, Preparation, Unleashing or Waging of Aggressive War“) lautet: (1) Planning, preparation or unleashing of an aggressive war shall be punished by deprivation of freedom for a term of seven to fifteen years. (2) Waging of aggressive war shall be punished by deprivation of freedom for a term of ten to twenty years.

³⁸ Art. 122 des belarussischen StGB („Preparing or Conducting an Aggressive War“) lautet: (1) Planning or preparing an aggressive war shall be punished by imprisonment of five to

Staaten, verfügen über – weitgehend identische – nationale Straftatbestände, die sich am Vorbild der Verbrechen gegen den Frieden orientieren. Auf dieser Grundlage hat ein ukrainisches Gericht bereits 2016 zwei russische Soldaten für Verbrechen der Aggression verurteilt.³⁹ Das Verbrechen der Aggression dürfte aber auch in aktuellen Verfahren wegen Kriegsverbrechen eine bedeutende Rolle spielen.⁴⁰ Am 20. Mai 2021 beschloss das ukrainische Parlament (Verkhovna Rada) das Gesetz Nr. 2689 „On amendments to certain legislative acts on the Enforcement of International Criminal and Humanitarian Law“.⁴¹ Mit dieser Strafrechtsnovelle sollte u.a. der rudimentäre und teils überholte Bestand der Kriegsverbrechen (Art. 432–435 und 438 des ukrainischen StGB) modernisiert und der fehlende Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in das ukrainische Strafgesetzbuch eingeführt werden (vgl. v.a. Art. 438-1, 442-1 n.F.). Insbesondere sollte auch der Tatbestand der Aggression (Art. 437, 436 des ukrainischen StGB) an den aktuellen Standard des Art. 8bis IStGHSt angepasst werden. Bedauerlicherweise ist diese Novelle bis heute nicht in Kraft getreten. Mangels Unterzeichnung durch Präsident Selenskyj konnte das Gesetz nicht kundgemacht werden. Die mittlerweile neu erarbeitete Novelle dürfte neben anderen Abweichungen den ursprünglich vorgeschlagenen Sonderdeliktcharakter des Verbrechens der Aggression (der allerdings auch in Art. 437 des ukrainischen Strafgesetzbuchs nicht explizit erwähnt ist) eliminieren.⁴²

Nationale Bestimmungen, die sich an die Definition der Verbrechen gegen den Frieden anlehnen, finden sich aber auch in Litauen⁴³ und Polen⁴⁴, jenen beiden Staaten, die als

fifteen years. (2) Starting or conducting an aggressive war shall be punished by imprisonment for a term of seven to twenty-five years or life imprisonment, or the death penalty with confiscation of property or without such confiscation.

³⁹ BBC News vom 18.2.2016, abrufbar unter

<https://www.bbc.com/news/world-europe-36070383>

(1.12.2022). Kurioserweise dürften die beiden Soldaten nach ihrer Verurteilung Teil eines Gefangenenaustausches mit der Russischen Föderation geworden sein. Ähnliches wurde auch über russische Soldaten bekannt, die 2022 von ukrainischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden. Vgl. dazu z.B. *Vasiliev*, *Foreign Policy* v.17.6.2022, abrufbar unter

<https://foreignpolicy.com/2022/06/17/war-crimes-trials-ukraine-russian-soldiers-shishimarin/> (1.12.2022).

⁴⁰ Krit. dazu *Marchuk*, *Domestic Accountability Efforts in Response to the Russia-Ukraine War: An Appraisal of the First War Crimes Trials in Ukraine*, *Journal of International Criminal Justice* (2022 – Advance Access).

⁴¹ Zitiert nach

<https://www.asser.nl/media/795282/draft-bill-2689-eng.pdf> (1.12.2022).

⁴² Draft Law Nr. 7290 on Amendments to the Criminal Code of Ukraine and the Criminal Procedure of Ukraine, siehe <https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/pubFile/1271913> (1.12.2022).

⁴³ Art. 110 des litauischen StGB („Aggression“) lautet: Any person who causes an aggression against another state or is in

erste Drittstaaten angekündigt haben, Ermittlungen zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine aufzunehmen. Mittlerweile haben u.a. Deutschland und Schweden Strukturverfahren zur Ukraine eingeleitet.⁴⁵

Am 25. März 2022 gründeten die Ukraine, Litauen und Polen mit der Unterstützung von Eurojust ein joint investigation team (JIT) zur Verfolgung von in der Ukraine begangener völkerrechtlicher Kernverbrechen,⁴⁶ an dem sich mittlerweile auch der IStGH,⁴⁷ Estland, Lettland und die Slowakei⁴⁸ sowie Rumänien⁴⁹ beteiligen. Sowohl die Gründung eines JIT für Kernverbrechen als auch die institutionelle Beteiligung des IStGH stellen Neuland in der internationalen Kooperation zur Verfolgung von Völkerstraftaten dar. In einer weiteren begrüßenswerten Entwicklung erweiterte die Europäische Union das Mandat von Eurojust um die Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln über Völkerstraftaten. Offen bleibt jedoch, ob das Mandat des JIT über „Kernverbrechen“ bzw. über „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhän-

command thereof shall be punished by imprisonment for a period of ten up to twenty years or by life imprisonment.

⁴⁴ Art. 117 des polnischen StGB lautet: (1) Whoever initiates or wages a war of aggression shall be subject to the penalty of the deprivation of liberty for a minimum term of twelve years, the penalty of deprivation of liberty for twenty-five years or the penalty of deprivation of liberty for life. (2) Whoever makes preparation to commit the offence specified under § 1, shall be subject to the penalty of the deprivation of liberty for a minimum term of three years. (3) Whoever publicly incites to initiate a war of aggression or publicly praises the initiating or waging a war of aggression shall be subject to the penalty of the deprivation of liberty for a term of between three months and five years.

⁴⁵ Beide Staaten haben das Verbrechen der Aggression in nationales Recht umgesetzt, vgl. Abschn. 11a des schwedischen Act on Criminal Responsibility for Certain International Offences sowie § 13 VStGB, wobei das Verbrechen der Aggression in Deutschland, in Abweichung zu anderen Völkerstraftaten, nicht dem Weltrechtspflegeprinzip unterliegt (§ 1 VStGB).

⁴⁶ EuroJust, Pressemitteilung v. 28.3.2022, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/news/eurojust-supports-joint-investigation-team-alleged-core-international-crimes-ukraine> (1.12.2022).

⁴⁷ EuroJust, Pressemitteilung v. 25.4.2022, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/news/icc-participates-joint-investigation-team-supported-eurojust-alleged-core-international-crimes> (1.12.2022).

⁴⁸ EuroJust, Pressemitteilung v. 31.5.2022, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/news/estonia-latvia-and-slovakia-become-members-joint-investigation-team-alleged-core-international> (1.12.2022).

⁴⁹ EuroJust, Pressemitteilung v. 13.10.2022, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/news/romania-becomes-seventh-member-joint-investigation-team-alleged-core-international-crimes> (1.12.2022).

gende Straftaten“ ein Mandat über das Verbrechen der Aggression mitumfasst.⁵⁰

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit nationaler Gerichte ergibt sich aus den jeweiligen innerstaatlichen Jurisdiktionsnormen. Das gilt für gewöhnliche nationale Straftatbestände ebenso wie für Völkerstraftaten. Diesbezüglich wäre anzumerken, dass Völkerstraftaten in nationalen Strafgesetzbüchern gewöhnlich keine Sonderstellung hinsichtlich anerkannter Anknüpfungspunkte einnehmen, sondern die jeweils geltenden Jurisdiktionsnormen auch auf Völkerstraftaten anwendbar sind. Besonderheiten der Zuständigkeit im Vergleich zu anderen Tatbeständen ergeben sich allenfalls durch die Anerkennung des Weltrechtspflegeprinzips oder durch das Erfordernis einer Prüfung der Anklageerhebung.⁵¹

Festzuhalten ist jedenfalls, dass aus den Verhandlungen über die Ausübung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression keinerlei Beschränkung der Strafverfolgung auf nationaler Ebene abzuleiten ist. Dies betrifft sowohl die grundsätzliche Möglichkeit der Strafverfolgung auf nationaler Ebene als auch allfällige prozedurale Einschränkungen.⁵²

1. Territorialität

Die Zuständigkeit nationaler Gerichte über Aggression gegen die Ukraine ist in der Ukraine zweifelsfrei über das Territori-

⁵⁰ Regulation (EU) 2022/838 of the European Parliament and the Council of 20 May 2022 amending Regulation (EU) 2018/1727 as regards the preservation, analysis and storage at Eurojust of evidence relating to genocide, crimes against humanity, war crimes and related criminal offences, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/assets/celex-32022r0838-en.pdf> (1.12.2022).

⁵¹ Vgl. z.B. Abschn. 2 (5) des schwedischen Strafgesetzbuchs in Hinblick auf das Verbrechen der Aggression.

⁵² Die eingeschränkte Ausübung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression stellt einen politischen Kompromiss für den Bereich des IStGHSt dar. Weder können daraus rechtliche Positionen abgeleitet werden, noch hat dieser Kompromiss Auswirkungen auf nationale Zuständigkeiten. Auch Understanding 5 (Resolution RC/Res.6 v. 11.6.2010, abrufbar unter <https://treaties.un.org/doc/source/docs/RC-Res.6-ENG.pdf> [1.12.2022]), ebenfalls das Produkt eines politischen Kompromisses, hat keinerlei Auswirkungen auf die Verfolgung des Verbrechens der Aggression vor nationalen Gerichten. Im Sinne seines (bewusst gewählten) Wortlauts stellt es klar, dass aus den Kampala-Beschlüssen keine Rechte oder Verpflichtungen hinsichtlich der Strafverfolgung auf nationaler Ebene abgeleitet werden sollen. Das Understanding äußert sich jedoch nicht zu bestehenden Rechten oder Verpflichtungen. Verfehlt daher der Bericht des Advisory Committee on Public International Law v. 12.9.2022, Challenges in prosecuting the crime of aggression: jurisdiction and immunities, S. 7 ff., abrufbar unter <https://t.co/6jYRh323Yp> (1.12.2022).

alitätsprinzip gegeben. Territoriale Zuständigkeit läge grundsätzlich auch in der Russischen Föderation und in Belarus vor, bleibt derzeit jedoch eine theoretische Feststellung.⁵³

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression setzt die Vollendung einer staatlichen Aggressionshandlung voraus, die wiederum in der Anwendung von Waffengewalt eines Staates gegen einen anderen Staat besteht.⁵⁴ Eine staatliche Aggressionshandlung beinhaltet somit notwendigerweise eine grenzüberschreitende Aktivität. Durch die Verwirklichung von Tatbestandselementen in beiden Staaten ergibt sich die territoriale Zuständigkeit des Aggressorstaates ebenso wie jene des Opferstaates.

2. Extra-territoriale Anknüpfungspunkte

Der Sonderdeliktcharakter des Verbrechens der Aggression stellt nicht auf die Nationalität des Täters ab. Eine Person, die „tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“,⁵⁵ kann daher ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass staatliche Führungspersonen zwar nicht notwendigerweise, aber doch regelmäßig die Nationalität des Staates, für den sie tätig werden, besitzen. Demnach könnte die Zuständigkeit eines Aggressorstaates nicht nur über das Territorialitätsprinzip, sondern regelmäßig auch über das aktive Personalitätsprinzip begründet werden. Letzteres gilt auch für Drittstaaten, deren Staatsangehörige Kontroll- oder Lenkungsfunction in einem Aggressorstaat ausüben. Das aktive Nationalitätsprinzip wäre sowohl in der Russischen Föderation als auch in Belarus ein valider Anknüpfungspunkt für Strafverfahren vor nationalen Gerichten,⁵⁶ von dessen Nutzung derzeit jedoch nicht auszugehen ist.

Die extraterritoriale Zuständigkeit mancher Staaten dürfte zumindest punktuell über das passive Personalitätsprinzip gegeben sein, zumindest insofern, als Staatsangehörige zu Opfern von Aggressionshandlungen geworden sind. Je nach nationaler Auslegung dieses Anknüpfungspunktes könnten nicht nur direkte Opfer, sondern auch indirekte Opfer der Gewaltausübung jurisdiktionsbegründend wirken.

Für den Staat, der Opfer einer Aggressionshandlung wird, könnte sich auch über das Schutzprinzip ein Anknüpfungspunkt ergeben, der sich jedoch mit der Zuständigkeit nach dem Territorialitätsprinzip überschneidet. Das Schutzprinzip könnte aber auch für Drittstaaten jurisdiktionsbegründend sein. So sieht Art. 112 des polnischen StGB eine extraterritoriale Zuständigkeit für Straftaten gegen die innere oder äußere Sicherheit Polens oder bei Straftaten gegen die wirtschaftlichen Interessen Polens vor.⁵⁷ Diese Voraussetzungen könnten

durch die räumliche Nähe zum Kriegsgeschehen und dem Einschlag von Abwehrraketen auf polnischem Staatsgebiet (Nr. 1) bzw. angesichts der Auswirkungen der Aggression gegen die Ukraine auf die Weltwirtschaft, einschließlich der Wirtschaft Polens (Nr. 3) gegeben sein.

Auch in Österreich gibt es aktuelle Überlegungen zu den Anwendungsvoraussetzungen des Schutzprinzips. Ausgangspunkt dafür ist eine ausgesprochen enge Auslegung des für Völkerstraftaten einschlägigen bedingten Weltrechtspflegeprinzips durch die österreichische Rechtsprechung.⁵⁸ Das Erfordernis der zumindest zeitweisen Anwesenheit des Täters im Inland zur Begründung inländischer Gerichtsbarkeit führt dazu, dass im Inland verfügbare Beweise, die zu einem späteren Zeitpunkt in einem inländischen, ausländischen oder internationalen Verfahren von Interesse sein könnten, nicht selbstständig (d.h. nur auf Grundlage eines Rechtshilfeersuchens) erhoben werden. Infolge des durch die in der Ukraine begangenen Völkerstraftaten neu entfachten politischen Willens zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts legte die Justizministerin im Juli 2022 einen Erlass „zur inländischen Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangener Kriegsverbrechen und anderer Straftaten“ vor.⁵⁹ Darin wird „[a]ngesichts der hohen Zahl an Flüchtlingen aus der Ukraine“ u.a. die Frage aufgeworfen, ob „österreichische Interessen in Hinblick auf aufgrund eines Verbrechens nach dem 25. Abschnitt des StGB nach Österreich geflüchtete Personen verletzt werden können“.⁶⁰ Diese etwas unglückliche Formulierung ergibt sich daraus, dass inländische Gerichtsbarkeit bei Völkerstraftaten u.a. dann vorliegt, „wenn durch die Tat sonstige [d.h. über das passive Personalitätsprinzip hinausreichend, *Verf.*] österreichische Interessen verletzt worden sind“.⁶¹ Im Gegensatz zum bedingten Weltrechtspflegeprinzip nach § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. c öStGB ist die Begründung einer Zuständigkeit nach dem Schutzprinzip nach § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. b öStGB nicht an die Anwesenheit des Täters gebunden (und würde daher die Einleitung von Ermittlungsverfahren und Beweisaufnahme auch bei Abwesenheit des Täters erlauben). Andererseits ist eine allgemeine Annahme inländischer Zuständigkeit aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts (ausländischer)

law applies to a Polish national or a foreigner who commits: 1) an offence against the internal or external security of the Republic of Poland, 2) an offence against Polish offices or public officials, 3) an offence against Poland's material economic interests, 4) an offence of false testimony made before a Polish office, 5) an offence from which a material benefit was gained, even if indirectly, in the Republic of Poland.

⁵⁸ Gem. § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. c öStGB gelten die österreichischen Strafgesetze für Völkerstraftaten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts, wenn „der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann“.

⁵⁹ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022.

⁶⁰ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022, S. 3.

⁶¹ § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. b öStGB.

⁵³ Art. 11 des russischen StGB, Art. 5 des belarussischen StGB.

⁵⁴ Art. 8bis Abs. 2 IStGHSt sowie Element 3 der Verbrechenselemente des Verbrechens der Aggression.

⁵⁵ Art. 8bis Abs. 1 IStGHSt.

⁵⁶ Art. 12 des russischen StGB, Art. 5 des belarussischen StGB.

⁵⁷ Art. 112 des polnischen StGB („Absolute application of Polish law“) lautet: Notwithstanding the provisions in force in the place where an offence is committed, Polish criminal

Opfer nicht möglich. Diese wurde im öStGB zwar für Menschenhandel, Sklaverei oder Sexualstraftaten verwirklicht, nicht jedoch für Völkerstraftaten.⁶²

Laut Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz, die sich auf eine weite Auslegung des Begriffs der „Verletzung österreichischer Interessen“ in der Rechtsprechung beruft, kann eine derartige Interessensverletzung vorliegen, wenn Personen aufgrund einer Völkerstraftat nach Österreich flüchten.⁶³ Entsprechend dem Wortlaut müsse die Interessensverletzung jedenfalls „durch die (konkrete) Tat herbeigeführt werden“, wobei ein Kausalzusammenhang zwischen der Tat und der Flucht zu prüfen sei. So werde es etwa beim Verbrechen der Aggression „verhältnismäßig leicht festzustellen sein, dass ein Flüchtlingsstrom ‚durch die Tat‘ ausgelöst wurde“. Hingegen sei es bei einem Mord an einer Zivilperson im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt „deutlich schwieriger festzustellen, ob aufgrund dieser Tat Personen nach Österreich geflüchtet sind“.⁶⁴

Die Rechtsansicht des BMJ, die auf eine rechtliche Begründung verzichtet, wirft einige Fragen auf. Trotz der Beteuerung, dass die Verletzung österreichischer Interessen *durch die Tat* herbeigeführt werden muss, scheint der Erlass doch darüber hinauszugehen. Andernfalls wäre nicht nachvollziehbar, warum bei Vorliegen einer derartigen Interessensverletzung zusätzlich noch ein Kausalzusammenhang zur Flucht geprüft werden sollte. Sobald eine Verletzung österreichischer Interessen durch die Tat vorliegt, wären die Voraussetzungen zur Anwendung des Schutzprinzips ohnehin gegeben. Die Prüfung dieses zusätzlichen Elements scheint nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Prüfung der Interessensverletzung von der Tat an sich auf den Kausalzusammenhang zwischen Tat und Flucht verlagert. Insofern könnte der Erlass Grundlage für eine einzelfallbezogene Öffnung der Anwendung des Schutzprinzips im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen bieten, ohne eine generelle Zuständigkeit auf Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts von Opfern anzuerkennen. Eine alternative Begründung könnte in einer kategorisch anzunehmenden Verletzung österreichischer Interessen durch eine Völkerstraftat gegeben sein. Eine Straftat, welche die Interessen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes verletzt, verletzt notwendigerweise auch die Interessen jedes Mitglieds dieser Gemeinschaft. Im Sinne dieser (weiten) Auslegung, die auch der Rechtfertigung des Weltrechtspflegeprinzips zugrunde liegt, könnte der Aufenthalt von Geflüchteten als faktische Einengung der Zuständigkeit anzusehen sein, die im Einzelfall zu prüfen wäre. Unabhängig von der rechtlichen Begründung bleibt die Frage offen, ob auf die Flucht von „Personen“ oder auf einen „Flüchtlingsstrom“ abzustellen ist. So erfreulich es ist, dass das BMJ die inländische Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression auf Grundlage des Schutzprinzips für leicht feststellbar hält, umso

schwerer nachvollziehbar erscheint die Unterscheidung zu anderen Völkerstraftaten. Insbesondere der Verweis auf Mord als Kriegsverbrechen verkennt, dass die Einzeltat der Tötung in die Kollektivhandlung eines bewaffneten Konflikts eingebettet ist (bzw. bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die Kollektivhandlung eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung eingebettet wäre)⁶⁵. Warum und inwieweit eine Unterscheidung dieser drei Kollektivhandlungen gerechtfertigt ist, bleibt jedoch unklar. Es ist abzuwarten, inwieweit die unabhängige Justiz diese autoritative, jedoch nicht verbindliche Rechtsansicht des BMJ übernehmen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die erkannte Lücke in der Verfolgung von Völkerstraftaten im Wege einer Gesetzesänderung geschlossen werden.

Zwischen traditionellen Anknüpfungspunkten und dem Weltrechtspflegeprinzip scheinen Generalklauseln zu völkerrechtlichen Normen angesiedelt zu sein, die ebenfalls eine Verfolgung des Verbrechens der Aggression vor nationalen Gerichten begründen könnten. So sieht z.B. das litauische Strafbuch inländische Zuständigkeit für Verbrechen vor, deren Strafbarkeit sich aus völkerrechtlichen Verträgen ergibt. Dazu zählt gem. Art. 7 Abs. 1 des litauischen StGB auch das Verbrechen der Aggression.⁶⁶ Die Regelung könnte als Variante eines Weltrechtspflegeprinzips auf der Grundlage von vertraglich festgelegten Völkerstraftaten gesehen werden. Die Regelung unterscheidet sich jedenfalls grundlegend von ähnlichen Bestimmungen, etwa des polnischen⁶⁷ oder des österreichischen Strafbuch⁶⁸, wo sich eine inländische Zuständigkeit nur aufgrund einer in völkerrechtlichen Verträgen normierten Verpflichtung zur Strafverfolgung ergeben kann, was den Anwendungsbereich der Norm erheblich verengt und eine Anwendbarkeit auf das Verbrechen der Aggression, mangels einschlägiger vertraglicher Verpflichtung, wohl ausschließt.

⁶⁵ §§ 321 lit. a–f öStGB.

⁶⁶ Art. 7 des litauischen StGB („Criminal Liability for the Crimes Provided for in Treaties“) lautet: Persons shall be liable under this Code regardless of their citizenship and place of residence, also of the place of commission of a crime and whether the act committed is subject to punishment under laws of the place of commission of the crime where they commit the following crimes subject to liability under treaties: 1) crimes against humanity and war crimes (Articles 99–113), ... (diese Formulierung schließt das Verbrechen der Aggression in Art. 110 des litauischen StGB mit ein).

⁶⁷ Art. 113 des polnischen StGB („Prosecution under international agreements“) lautet: Regardless of regulations in force in the place where the offence was committed, Polish criminal law applies to a Polish national, or to a foreigner for whom no decision on extradition has been taken, in respect of an offence committed abroad, which the Republic of Poland is obliged to prosecute under international agreements.

⁶⁸ § 64 Abs. 6 öStGB: „sonstige strafbare Handlungen, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist“.

⁶² Vgl. § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4c öStGB.

⁶³ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABl Nr. 18/2022, S. 4, darin zitiert a.A. Müller, Journal für Strafrecht 2022, 213 (218).

⁶⁴ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABl Nr. 18/2022, S. 4.

3. Weltrechtspflegeprinzip

Die Frage nach der Geltung des Weltrechtspflegeprinzips für das Verbrechen der Aggression bleibt kontrovers.⁶⁹

Eine Staatenpraxis hierzu ist vorhanden, wenn auch in geringerem Ausmaß als bei anderen Völkerstraftaten (was jedoch auch auf die Diskrepanz zur Umsetzung des Straftatbestandes in nationales Recht zurückzuführen sein kann). Neben Staaten, die wie Litauen eine Auffangzuständigkeit für vertraglich normierte Völkerstraftaten anerkennen,⁷⁰ dürfte die weiteste Zuständigkeitsnorm, ein uneingeschränktes Weltrechtsprinzip für Aggressionsverbrechen, wohl in Samoa zu finden sein. Samoanische Gerichte sind für sämtliche Aggressionsverbrechen zuständig, die innerhalb und außerhalb des Staatsgebiets begangen werden.⁷¹

Beispiele für ein bedingtes Universalitätsprinzip, insbesondere bedingt durch die zumindest temporäre Anwesenheit des Täters, finden sich u.a. in Bulgarien, Luxemburg, Moldau, den Niederlanden, Österreich, Ost-Timor. Die kroatische Regelung, die auf das Erfordernis doppelter Strafbarkeit abstellt,⁷² dürfte dagegen dogmatisch bereits in der Nähe der stellvertretenden Strafrechtspflege zu verorten sein.

Ohne im Detail auf die Diskussion eingehen zu wollen, sollen an dieser Stelle zwei Punkte angemerkt sein. Einerseits ist festzustellen, dass Gesetzestexte sowohl als Staatenpraxis als auch als Rechtsüberzeugung zur Bildung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts beitragen können.⁷³ Diese Bedeutung wird durch mangelnde Rechtsanwendung, die vielerlei Gründe haben kann, nicht gemindert. Andererseits ist festzustellen, dass Staaten, die das Verbrechen der Aggression in zeitlicher Verzögerung zu anderen Völkerstraftaten umgesetzt haben, ihren systematischen Ansatz fortgeführt haben. Wenn das Weltrechtspflegeprinzip für Völkerstraftaten bereits vorgesehen war, dann galt dieses oftmals auch für das nachfolgende Verbrechen der Aggression.⁷⁴

Daran anschließend sei der Wert einer einheitlichen Systematik des Völkerstrafrechts hervorgehoben. Das Weltrechtspflegeprinzip stützt sich auf den Gedanken, dass die am schwersten wiegenden Verstöße gegen das Völkerrecht die Weltgemeinschaft als Ganzes betreffen und eine nationale Strafverfolgung daher schon aufgrund der Art der Straftat erlaubt bzw. gar geboten ist.⁷⁵ Vor diesem Hintergrund und

⁶⁹ *McDougall* (Fn. 25), S. 381 ff.

⁷⁰ Vgl. oben Fn. 66.

⁷¹ Abschnitt 7A (1) des novellierten samoischen International Criminal Court Act.

⁷² Art. 16 und 14 des kroatischen StGB.

⁷³ United Nations, Report of the International Law Commission, Seventieth session (30 April–1 June and 2 July–10 August 2018), A/73/10, S. 129, abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/252/67/PDF/G1825267.pdf?OpenElement> (1.12.2022).

⁷⁴ So etwa in Luxemburg oder Österreich. Anders jedoch § 1 VStGB.

⁷⁵ Vgl. für viele Prinzip Nr. 1 der Princeton Principles on Universal Jurisdiction, 2001, abrufbar unter <http://hrlibrary.umn.edu/instreet/princeton.html> (1.12.2022).

der historisch weitgehend unsystematischen Praxis der Durchsetzung des Völkerstrafrechts, scheint die Forderung vertretbar, den gewohnheitsrechtlichen Nachweis völkerstrafrechtlicher Grundsätze auf Grundlage der Gesamtheit der völkerstrafrechtlichen Praxis und Rechtsüberzeugung zu führen. Demnach müsste nicht der gewohnheitsrechtliche Nachweis der Anwendbarkeit des Weltrechtspflegeprinzips für jede einzelne Verbrechenkategorie oder gar jeden Einzeltatbestand innerhalb einer solchen Verbrechenkategorie erbracht werden. Die Gesamtheit der völkerstrafrechtlichen Praxis und Rechtsüberzeugung könnte vielmehr in den Nachweis der Anwendbarkeit des Weltrechtspflegeprinzips für Völkerstraftaten fließen.

IV. Beachtlichkeit völkerrechtlicher Immunitätsbestimmungen?

Vergleichbar mit der Diskussion um die Geltung des Weltrechtspflegeprinzips ist auch die Frage nach der Beachtlichkeit völkerrechtlicher Immunitäten bei der Verfolgung des Verbrechens der Aggression noch nicht abschließend geklärt. Dass letzterer Punkt in den vergangenen Jahren ungleich höhere Aufmerksamkeit generiert hat, ist nicht zuletzt dem Projekt der Völkerrechtskommission zur „Immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction“ zu verdanken, das im Juli 2002 in erster Lesung angenommen wurde.⁷⁶

1. Immunität *ratione personae*

Gemäß der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs genießen Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister für die Zeit der Ausübung ihres Amtes volle Immunität vor ausländischen Gerichten.⁷⁷ Diese umfassende Immunität *ratione personae* bestätigt auch der Entwurf der Völkerrechtskommission.⁷⁸ Eine Strafverfolgung dieser (auf drei Funktionen beschränkten) Personengruppe ist laut IGH nur unter folgenden Umständen möglich: 1. vor eigenen Strafrecht-

⁷⁶ Report of the International Law Commission, Seventy-third session (18 April–3 June and 4 July–5 August 2022), A/77/10, S. 189 ff., abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/448/48/PDF/G2244848.pdf?OpenElement> (1.12.2022).

⁷⁷ IGH, Urt. v. 14.2.2002 – Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Rn. 53 f.

⁷⁸ Vgl. Draft Art. 3 („Persons enjoying immunity *ratione personae*“): Heads of State, Heads of Government and Ministers for Foreign Affairs enjoy immunity *ratione personae* from the exercise of foreign criminal jurisdiction. Draft Art. 4 („Scope of immunity *ratione personae*“): 1. Heads of State, Heads of Government and Ministers for Foreign Affairs enjoy immunity *ratione personae* only during their term of office. 2. Such immunity *ratione personae* covers all acts performed, whether in a private or official capacity, by Heads of State, Heads of Government and Ministers for Foreign Affairs during or prior to their term of office. 3. The cessation of immunity *ratione personae* is without prejudice to the application of the rules of international law concerning immunity *ratione materiae*.

richten, 2. vor fremden Strafgerichten, wenn der Sendestaat auf die Immunität verzichtet, 3. vor fremden Strafgerichten nach Ende der jeweiligen Amtszeit, oder 4. vor einem zuständigen internationalen Gericht.⁷⁹ Die Strafverfolgung eines amtierenden Mitglieds der Troika vor einem ausländischen Strafgericht wäre dementsprechend nur im (unwahrscheinlichen) Fall eines Immunitätsverzichts möglich.

Für das Verbrechen der Aggression, das in größerem Ausmaß als andere Völkerstraftaten an staatliche Entscheidungen auf höchster Ebene anknüpft, bedeutet das eine eingeschränkte, jedoch keine unmögliche Strafverfolgung vor ausländischen Gerichten. Trotz seines Sonderdeliktscharakters geht der Täterkreis des Verbrechens der Aggression über die Funktionen des Staatsoberhauptes, des Regierungschefs und des Außenministers hinaus. Andere Minister, Mitglieder eines nationalen Sicherheitsrats oder hohe Generäle könnten unverzüglich, d.h. noch während ihrer Amtszeit verfolgt werden. Die drei Mitglieder der Troika hingegen können grundsätzlich erst verzögert, nach Beendigung ihrer Amtszeit, vor ausländischen Gerichten verfolgt werden. Allerdings hat der IGH auch aufgezeigt, dass sogar umfassende Immunitäten erst ab dem Zeitpunkt der Zirkulation eines Haftbefehls zum Tragen kommen.⁸⁰ Es scheint demnach, dass Ermittlungen und die Beweissicherung im Vorfeld keine Verletzung der umfassenden Immunität darstellen würden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Sonderzuständigkeit zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine wurde zudem eine mögliche weitere Immunitätsausnahme, sogar der umfassenden Immunität, zur Diskussion gestellt, die an den Sonderstatus der Kriegsparteien anknüpft. Demensprechend würde das im Rahmen des humanitären Völkerrechts verbürgte Kombattantenprivileg ebenso wie die Ermächtigung zur Gefangennahme gegnerischer Kombattanten als *lex specialis* das völkerrechtliche Immunitätsrecht verdrängen und eine Strafverfolgung, jedenfalls vor den Gerichten einer gegnerischen Kriegspartei, zulassen.⁸¹ Ein ähnlicher Ansatz wurde auch unter Zugrundelegung des völkerrechtlichen Rechts auf Selbstverteidigung vorgeschlagen.⁸² Diesen Überlegungen folgend wäre eine Strafverfolgung auch des russischen bzw. belarussischen Staatsoberhauptes, Regierungschefs oder Außenministers vor ukrainischen Gerichten noch vor Ablauf deren Amtszeit möglich.⁸³

⁷⁹ IGH, Urt. v. 14.2.2002 – Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Rn. 61.

⁸⁰ IGH, Urt. v. 14.2.2002 – Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Rn. 70 ff.

⁸¹ Akande, Launch of an expert declaration on „A criminal tribunal for aggression in Ukraine“, Chatham House auf YouTube v. 4.3.2022, Video-Aufnahme bei 41:20, abrufbar unter

<https://youtu.be/XdHGf50fCCK?t=2419> (1.12.2022).

⁸² Dannenbaum, Just Security v. 10.3.2022, abrufbar unter

<https://www.justsecurity.org/80626/mechanisms-for-criminal-prosecution-of-russias-aggression-against-ukraine/> (1.12.2022).

⁸³ In Anwendung der Delegationstheorie könnte diese auf die Ukraine beschränkte Ausnahme auch vor einem internationa-

2. Immunität *ratione materiae*

Eine Auseinandersetzung mit zeitlich begrenzten persönlichen Immunitäten setzt gewissermaßen voraus, dass Immunitäten *ratione materiae* bei Völkerstraftaten keine Anwendung finden. Denn wenn Staatsorgane Immunität vor Strafverfolgung vor ausländischen Gerichten für staatliches Handeln während, aber auch nach Ablauf ihrer Amtszeit genießen würden, wäre die Frage weiterer Immunität obsolet. Staatsorgane, die einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder das Verbrechen der Aggression begehen, wären bereits qua staatlichen Handelns vor Strafverfolgung geschützt.⁸⁴

Aufbauend auf das dictum des Urteils des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses: „[c]rimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced“⁸⁵ erschien der Grundsatz individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Völkerstraftaten, unabhängig von der staatlichen Funktion eines Täters, als einer der unbestrittenen Grundpfeiler der modernen Völkerstrafrechtswissenschaft.⁸⁶ Sofern es sich dabei um einen umfassenden *acquis* handelte, verzeichnet dieser durch die Arbeit der Völkerrechtskommission jedenfalls Risse.

Gespalten hinsichtlich der Kodifizierung von Völkerstraftaten als Ausnahmen zur Immunität *ratione materiae* sah sich die Völkerrechtskommission im Jahr 2017 zum ersten Mal seit ihrer Gründung gezwungen, von ihrem Konsensgrundsatz abzuweichen und eine Abstimmung durchzuführen.⁸⁷ Draft

len Gericht, an dem sich die Ukraine beteiligt, von Relevanz sein (sofern Immunitäten vor einem internationalen Gericht überhaupt beachtlich sind). Ein Schwachpunkt der Theorie, die auf den aktiven Status als Kriegspartei abstellt, liegt jedoch in der Frage, inwieweit ein allfälliges Recht auf Strafverfolgung auch nach Ende der Kampfhandlungen zum Tragen kommen könnte.

⁸⁴ Vgl. dagegen die Annahme, die Begehung von Völkerstraftaten stelle kein staatliches, sondern privates Handeln dar, in diesem Sinne z.B. IGH, Urt. v. 14.2.2002 – Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal, Rn. 85.

⁸⁵ Trial of Major War Criminals before the International Military Tribunal, Bd. 1, 1947, S. 223.

⁸⁶ Vgl. Prinzip I der Nürnberger Prinzipien, International Law Commission, Principles of International Law recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal, Report of the International Law Commission on the work of its second session, A/1316 (A/5/12), 1950, Part I, Rn. 13 f., abrufbar unter

https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_cn4_34.pdf (1.12.2022); Art. 27 IStGHSt.

⁸⁷ Draft Art. 7 wurde während der 3378. Arbeitssitzung der ILC am 20.7.2017 mit 21 Stimmen bei acht Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung angenommen; vgl. Report of the International Law Commission, Sixty-ninth session (1 May–2

Art. 7, der Immunitätsausnahmen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Apartheid, Folter und Verschwindenlassen festlegt, wurde von einer weitgehenden Mehrheit der Mitglieder der Völkermordkommission angenommen.⁸⁸ Dennoch muss bereits der fehlende Konsens über die Frage der Immunitätsausnahmen als drohender Rückschlag des Völkerstrafrechts angesehen werden. Noch schwerer wiegt das Fehlen des Verbrechens der Aggression in der Liste der Ausnahmen. Trotz verbreiteter Anerkennung einer Immunitätsausnahme für das Verbrechen der Aggression innerhalb der ILC, musste von einer Aufnahme des Verbrechens in Draft Art. 7 abgesehen werden, da dies die mehrheitliche Annahme des Artikels gefährdet hätte.⁸⁹

Dieses Ergebnis ist sowohl angesichts der systematischen Einheit des Völkerstrafrechts als auch hinsichtlich der Praxis nationaler Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression auf nationaler Ebene seit dem Zweiten Weltkrieg nicht nachvollziehbar.⁹⁰ Dazu kommt, dass das Verbrechen der Aggression (vergleichbar mit dem Verbrechen der Folter) geradezu darauf abzielt, staatliches Handeln unter Strafe zu stellen. Die völkerrechtliche Anerkennung einer Völkerstraftat, die aufgrund völkerrechtlicher Immunitäten für staatliches Handeln nicht verfolgbar wäre, wäre geradezu absurd.

Es ist erfreulich, dass manche Staaten im Rahmen der Diskussion über das Projekt der Völkerrechtskommission im 6. Komitee bereits klare Worte hinsichtlich der notwendigen

Aufnahme des Verbrechens der Aggression gefunden haben.⁹¹ Gerade angesichts des durch die Aggression gegen die Ukraine geschaffenen politischen Momentums bleibt zu hoffen, dass im schriftlichen Verfahren weitere Staaten dieser Position Ausdruck verleihen werden und die Aufnahme des Verbrechens der Aggression in den Ausnahmenkatalog des Draft Art. 7 in zweiter Lesung erfolgen wird.

V. Fazit

Die Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf nationaler Ebene ist rechtlich möglich und findet statt. Insoweit sie einen Beitrag zur Rechtsdurchsetzung unter Wahrung individueller Rechte leistet, soll sie auch stattfinden. Die völkerrechtswidrige Aggression gegen die Ukraine, insbesondere nach deren Eskalation im Februar 2022, bildet die bedauernde und zu verurteilende Ausgangslage, aus der sich ein verstärkter politischer Wille zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf nationaler Ebene entwickeln konnte. Die intensivierte rechtliche Auseinandersetzung mit dem Verbrechen der Aggression und die Bildung von Staatenpraxis bietet die Chance zur Festigung und Klärung der gewohnheitsrechtlichen Grundlage des Verbrechens der Aggression. Dies könnte dazu beitragen, Zweifel an der Einheit des Völkerstrafrechts auszuräumen.

Für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf internationaler Ebene hat die Aggression gegen die Ukraine das Bestehen einer eklatanten Verfolgungslücke verdeutlicht. Diese sollte sowohl kurzfristig für den Anlassfall, aber auch langfristig für künftige Fälle geschlossen werden. Ersteres könnte durch eine, von der Ukraine mit Nachdruck geforderte, Errichtung einer internationalen Sonderzuständigkeit für das Verbrechen der Aggression erfolgen. Zweiteres erfordert eine Anpassung und eine damit einhergehende Vereinheitlichung des Jurisdiktionsregimes des ISTGH, die Mitgliedstaaten einen institutionellen Schutz vor völkerrechtswidriger Aggression bietet.

June and 3 July–4 August 2017), A/72/10, S. 114, abrufbar unter

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/237/29/PDF/G1723729.pdf?OpenElement> (1.12.2022).

⁸⁸ Draft Art. 7 („Crimes under international law in respect of which immunity *ratione materiae* shall not apply“): 1. Immunity *ratione materiae* from the exercise of foreign criminal jurisdiction shall not apply in respect of the following crimes under international law: (a) crime of genocide; (b) crimes against humanity; (c) war crimes; (d) crime of apartheid; (e) torture; (f) enforced disappearance. Vgl. auch Draft Art. 6 („Scope of immunity *ratione materiae*“): 1. State officials enjoy immunity *ratione materiae* only with respect to acts performed in an official capacity. 2. Immunity *ratione materiae* with respect to acts performed in an official capacity continues to subsist after the individuals concerned have ceased to be State officials. 3. Individuals who enjoyed immunity *ratione personae* in accordance with draft article 4, whose term of office has come to an end, continue to enjoy immunity with respect to acts performed in an official capacity during such term of office.

⁸⁹ Vgl. Erklärungen von Mitgliedern der Völkerrechtskommission in Anschluss an die Abstimmung über Draft Art. 7, International Law Commission, Provisional summary record of the 3378th meeting, A/CN.4/SR.3378, S. 9 ff., abrufbar unter https://legal.un.org/ilc/documentation/english/summary_records/a_cn4_sr3378.pdf (1.12.2022).

⁹⁰ Vgl. z.B. *Reisinger Coracini* (Fn. 33), S. 1069 ff.

⁹¹ Vgl. z.B. die Redebeiträge von Österreich (https://www.un.org/en/ga/sixth/77/pdfs/statements/ilc/27mtg_austria_2.pdf [1.12.2022]), Polen (https://www.un.org/en/ga/sixth/77/pdfs/statements/ilc/26mtg_poland_2.pdf [1.12.2022]) und Slowenien (https://www.un.org/en/ga/sixth/77/pdfs/statements/ilc/26mtg_slovenia_2.pdf [1.12.2022]). Vgl. dazu auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022, S. 5 ff. Auch das niederländische Advisory Committee on Issues of Public International Law hat in seinem Bericht v. 12.9.2022 zu „Challenges in prosecuting the crime of aggression: jurisdiction and immunities“ die Anerkennung einer Immunitätsausnahme (*ratione materiae*) für das Verbrechen der Aggression als „either being consistent with international law or contributing to a legal development that already has strong momentum“ bezeichnet (Schlussfolgerung Nr. 8), abrufbar unter <https://t.co/6jYRh323Yp> (1.12.2022).